



## **Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers**

Das offene Feuer kann unter Einhaltung folgender rechtlicher Bestimmungen genehmigt werden:

1. Vorliegen der Waldbrandwarnstufe 0 oder 1
2. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.
3. Vom Eigentümer oder Verwalter der Fläche muss das Einverständnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers vorliegen.
4. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden.
5. Ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Bebauung ist unbedingt einzuhalten.
6. Beim Umgang mit offenem Feuer hat sich jeder so zu verhalten, dass Menschen und Sachwerte nicht gefährdet werden.
7. Das völlige Erlöschen des Feuers ist zu gewährleisten und zu kontrollieren.